

# Gesetzliche „Impfpflicht“ gegen Masern

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB; Yvonne Burri, Referat Praxisführung

**Am 1. März 2020 trat das Masernschutzgesetz in Kraft.**

**Die Übergangsfrist endet am 31. Juli 2021 – in den Zahnarztpraxen sollte der Impfstatus unbedingt überprüft werden**

Durch das Masernschutzgesetz werden Ergänzungen und Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen. Es dient dem Schutz vor einer Weiterverbreitung der ansteckenden Infektionskrankheit.

**Was ist in der Zahnarztpraxis zu beachten?**

- Vor einer geplanten Beschäftigung von neuen Mitarbeitern muss durch den Arbeitgeber der Impf-/Immunitätsstatus überprüft und dokumentiert werden. Kann der Mitarbeiter keinen gültigen Nachweis vorzeigen, darf dieser nicht in der Zahnarztpraxis beschäftigt werden.
- Für Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den Zahnarztpraxen tätig waren, gilt noch eine Übergangsfrist zum Nachweis eines gültigen Impf-/Immunitätsstatus. Diese Übergangsfrist endet am 31. Juli 2021. Ab diesem Datum dürfen Mitarbeiter ohne gültigen Impf-/

Immunitätsstatus nicht mehr in der Zahnarztpraxis beschäftigt werden.

Eine Zwangsimpfung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Das Masernschutzgesetz gilt auch für den Arbeitgeber (Praxisinhaber). ■

## Weitere Informationen

- Beitrag im ZBB 3/2020: Masernschutzgesetz – Impfpflicht seit 1. März 2020 (► [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de) »Zahnarzt« Praxisführung »Veröffentlichungen«)
- Stellungnahme durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Masernschutzgesetz § 23 vom 29.05.2020: ► [www.baua.de](http://www.baua.de) »Aufgaben« Geschäftsführung von Ausschüssen »AfAMed« Stellungnahme Masernschutzgesetz

## Treffpunkt Zahnarztpraxis – für Neustarter und Abgeber

Für dieses Beratungskonzept der Landeszahnärztekammer gibt es den nächsten Termin am:

**Mittwoch, dem 19. Mai.**

Die kostenfreie Beratung für Zahnärzte, die gern eine Praxis übernehmen oder ihre Praxis langfristig übergeben oder sowohl als Übernehmer als auch Übergeber gemeinsam die Beratung aufsuchen möchten, nutzen bitte das Anmeldeformular, welches Sie sich unter ► [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de) »Zahnarzt« »Junge Zahnärzte« herunterladen können.

